

## **Satzung der Teak Holz International AG**

### **I. Allgemeine Bestimmungen:**

#### **1. Firma, Sitz, Dauer und Zweigniederlassungen**

- 1.1. Die Firma der Aktiengesellschaft lautet "Teak Holz International AG".
- 1.2. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.
- 1.3. Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.
- 1.4. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

#### **2. Unternehmensgegenstand**

- 2.1. Gegenstand des Unternehmens ist:
  - 2.1.1. der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Teakholzplantagen,
  - 2.1.2. der Betrieb der Forstwirtschaft, der Betrieb der Landwirtschaft sowie die Führung von integrierten Betrieben,
  - 2.1.3. der Erwerb, die Pachtung, die Verwaltung und sonstige Verwertung gleichartiger oder ähnlicher Unternehmen (steile) sowie die Beteiligung (einschließlich der Formung von Interessensgemeinschaften) an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen bzw. Gesellschaften samt Übernahme der Geschäftsführung, jedoch unter Ausschluss aller Tätigkeiten im Sinne des Bankwesengesetzes und Wertpapieraufsichtsgesetzes.
- 2.2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zum Erwerb sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften sowie zur Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Wirtschaftsgüter sowie Liegenschaften zu erwerben, zu veräußern, zu mieten, zu pachten, zu vermieten oder zu verpachten. Die Gesellschaft ist nicht zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt.

### **3. Veröffentlichungen**

- 3.1. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.
- 3.2. Für die Rechtswirksamkeit von Aufforderungen oder Benachrichtigungen an einzelne Aktionäre, soweit solche in Gesetz oder Satzung vorgesehen sind, genügt, wenn das Gesetz nichts anderes anordnet, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten.

## **II. Grundkapital und Aktien:**

### **4. Grundkapital, Inhaberaktien**

- 4.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 31,205.160,00 (Euro einunddreißig Millionen zweihundertfünftausendeinhundertsechzig) und ist zerlegt in 6,241.032 (sechs Millionen zweihunderteinundvierzigtausendnullzweiunddreißig) Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.
- 4.2. Das Stammkapital wurde vor der Eintragung der formwechselnden Umwandlung der vormaligen Teak Holz Invest GmbH in eine Aktiengesellschaft im Betrag von € 70.000,00 bar aufgebracht und im Betrag von € 21,647.660,00 (Euro einundzwanzig Millionen sechshundertsiebenundvierzigtausendsechshundertsechzig) durch Sacheinlagen wie folgt:
  - 4.2.1 Mag. Johannes Hofer, geboren am 09.11.1970, hat 14 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft PLANTACION AUSTRIACA TECA, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-422246, Costa Rica, im Wert von EUR 4,866.502,00 (Euro vier Millionen achthundertsechsendsechzigtausendfünfhundert-zwei) (davon Agio EUR 3,550.558,00 (Euro drei Millionen fünfhundertfünfzig-tausendfünfhundertachtundfünfzig)) unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Artikel III Umgründungsteuergesetz als Sacheinlage gegen Gewährung einer Stammeinlage (Kapitalerhöhung) in Höhe von € 1.315.944,00 eingebracht. Die für die vorangeführte Sacheinlage gewährte Stammeinlage entspricht 263.189 Stückaktien.
  - 4.2.2 Mag. Reinhard Pfistermüller, geboren am 02.04.1974, hat 4 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft PLANTACION AUSTRIACA TECA, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-422246, Costa Rica, im Wert von EUR 1,390.429,00 (Euro eine Million dreihundertneunzigtausendvierhundertneund-zwanzig) (davon Agio EUR 1,014.445,00 (Euro eine Million vierzehntausendvierhundertfünfundvierzig)) unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Artikel III Umgründungsteuergesetz als Sacheinlage gegen Gewährung einer Stammeinlage (Kapitalerhöhung) in Höhe von € 375.984,00 eingebracht. Die für die vorangeführte Sacheinlage gewährte Stammeinlage entspricht 75.197 Stückaktien.

4.2.3 Die Hörmann Privatstiftung, FN 188622 k, hat

- 30 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft PLANTACION AUSTRIACA TECA, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-422246, im Wert von EUR 10,428.220,00 (Euro zehn Millionen vierhundertachtundzwanzigtausendzweihundertzwanzig) (davon Agio EUR 7,608.339,00 (Euro sieben Millionen sechshundertachttausend-dreihundertneunddreißig))
- 225 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft FINCA DE LOS AUSTRIACOS, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-265918, im Wert von EUR 25,017.870,00 (Euro fünfundzwanzig Millionen siebzehntausendachthundertsiebzig) (davon Agio EUR 18,252.824,00 (Euro achtzehn Millionen zweihundertzweiundfünfzigtausendachthundert-vierundzwanzig))
- 5 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft FINCA DE LOS AUSTRIACOS NUMERO DOS, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-308214, im Wert von EUR 2,286.966,00 (Euro zwei Millionen zweihundertsechsendachtzigtausend-neunhundertsechsendsechzig) (davon Agio EUR 1,668.550,00 (Euro eine Million sechshundertachtundsechzigtausendfünfhundertfünfzig))
- 5 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft FINCA DE LOS AUSTRIACOS TECA TRES, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-339589, im Wert von EUR 1,269.801,00 (Euro eine Million zweihundertneundsechzigtausendachthunderteins) (davon Agio EUR 926.435,00 (Euro neunhundertsechszwanzigtausend-vierhundertfünfunddreißig))

jeweils unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Artikel III Umgründungssteuergesetz als Sacheinlage gegen Gewährung einer Stammeinlage (Kapitalerhöhung) in Höhe von € 10,546.709,00 eingebracht. Die für die vorangeführten Sacheinlagen gewährte Stammeinlage entspricht 2,109.342 Stückaktien.

4.2.4 Klaus Hennerbichler, geboren am 09.03.1969, hat

- 30 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft PLANTACION AUSTRIACA TECA, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-422246, im Wert von EUR 10,428.220,00 (Euro zehn Millionen vierhundertachtundzwanzigtausendzweihundertzwanzig) (davon Agio EUR 7,608.339,00 (Euro sieben Millionen sechshundertachttausend-drei-hundertneunddreißig))
- 97 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft FINCA DE LOS AUSTRIACOS, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-265918, im Wert von EUR 10,826.234,00 (Euro zehn Millionen achthundertsechszwanzigtausendzweihundertvierunddreißig) (davon Agio EUR 7,898.730,00 (Euro sieben Millionen achthundertachtundneunzigtausend-siebenhundertdreißig))
- 5 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft FINCA DE LOS AUSTRIACOS NUMERO DOS, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-308214, im Wert von EUR 2,286.966,00 (Euro zwei Millionen zweihundertsechsendachtzigtausend-neunhundertsechsendsechzig) (davon Agio EUR 1,668.550,00 (Euro eine Million sechshundertsechsendachtzigtausendfünfhundertfünfzig))
- 5 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft FINCA DE LOS AUSTRIACOS TECA TRES, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-

339589, im Wert von EUR 1,269.801,00 (Euro eine Million zweihundertneunundsechzigtausendachtthunderteins) (davon Agio EUR 926.435,00 (Euro neunhundertsechszwanzigtausend-vierhundertfünfunddreißig))

- 12 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft FINCA DE LA TECA, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-230619, im Wert von EUR 4,422.636,00 (Euro vier Millionen vierhundertzweiundzwanzigtausendsechshundertsechunddreißig) (davon Agio EUR 3,226.716,00 (Euro drei Millionen zweihundertsechszwanzigtausendsiebenhundertsechzehn))

jeweils unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Artikel III Umgründungsteuergesetz als Sacheinlage gegen Gewährung einer Stammeinlage (Kapitalerhöhung) in Höhe von € 7,905.087,00 eingebracht. Die für die vorangeführten Sacheinlagen gewährte Stammeinlage entspricht 1,581.018 Stückaktien.

- 4.2.5 Dr. Thomas Wolfesberger, geboren am 30.07.1960, hat 16 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft PLANTACION AUSTRIACA TECA, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-422246, Costa Rica, im Wert von EUR 5,561.717,00 (Euro fünf Millionen fünfhunderteinundsechzigtausendsiebenhundert-siebzehn) (davon Agio EUR 4,057.781,00 (Euro vier Millionen siebenundfünfzig-tausendsiebenhunderteinundachtzig)) unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Artikel III Umgründungsteuergesetz als Sacheinlage gegen Gewährung einer Stammeinlage (Kapitalerhöhung) in Höhe von € 1,503.936,00 eingebracht. Die für die vorangeführte Sacheinlage gewährte Stammeinlage entspricht 300.788 Stückaktien.
- 4.3. Sämtliche Aktien lauten auf Inhaber.
- 4.4. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie ebenfalls auf Inhaber.
- 4.5. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates innerhalb von 5 Jahren ab dem Tag der Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch, das Grundkapital der Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen, um bis zu EUR 15,602.580,00 (Euro fünfzehn Millionen sechshundertzweitausendfünfhundertachtzig) durch Ausgabe von bis zu 3,120.516 (drei Millionen einhundertzwanzigtausendfünfhundertsechzehn) Stück neuen auf Inhaber lautende Aktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen auf bis zu EUR 46,807.740,00 (Euro sechsundvierzig Millionen achthundertsiebentausendsiebenhundertvierzig) zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital). Der Vorstand wird weiters ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.
- 4.6. Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 15,602.580,00 (in Worten: Euro fünfzehn Millionen sechshundertzweitausend fünfhundertachtzig) durch Ausgabe von bis zu 3,120.516 (in Worten: drei Millionen einhundertzwanzigtausend fünfhundertsechzehn) Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand in der Hauptversammlung vom 23. (dreiundzwanzigs-

ten) Juni 2010 (zweitausend zehn) ermächtigt wurde, erhöht (Bedingtes Kapital). Die Kapitalerhöhung darf nur so weit durchgeführt werden, als die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter Methoden unter Berücksichtigung des Kurses der Stückaktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag der Aktien darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht.

## **5. Form und Inhalt der Aktienurkunden**

- 5.1. Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand fest.
- 5.2. Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbrieften und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

## **III. Verfassung der Gesellschaft:**

### **6. Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) der Vorstand
- B) der Aufsichtsrat
- C) die Hauptversammlung

#### **A) Der Vorstand:**

### **7. Mitglieder, Bestellung und Geschäftsführung**

- 7.1. Der Vorstand besteht aus einer, zwei, drei oder vier Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Diese werden auf die Anzahl nicht angerechnet.
- 7.2. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und allfälliger stellvertretender Vorstandsmitglieder sowie der Widerruf der Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Dem Aufsichtsrat obliegen auch der Abschluss, die Abänderung und die Auflösung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie die Gewährung allfälliger Remunerationen und dergleichen, doch kann er diese Aufgaben einem Ausschuss übertragen. Vorstandsmitglieder dürfen nur bestellt werden, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Bestellung oder Wiederbestellung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 7.3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.
- 7.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmengleichheit dessen Stimme den Ausschlag.
- 7.5. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten.
- 7.6. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat tunlichst ein Jahr nach Aufnahme des Vollbetriebes von Investitionsprojekten eine Investitionsnachrechnung vorzulegen, wenn der Investitionsaufwand eine vom Aufsichtsrat festzulegende Betragsgrenze überschreitet. Der Vorstand legt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter oder bei entsprechenden Regelungen in den Geschäftsordnungen des Vorstandes oder des Aufsichtsrates dem gesamten Organ oder einem Ausschuss jährlich die Berichte der unternehmenseigenen Revision vor. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat für das nächste Geschäftsjahr (i) einen Finanzplan, (ii) ein Budget und (iii) ein Investitionsprogramm vorzulegen und die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.
- 7.7. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat berechtigt, vom Vorstand jederzeit Berichte über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu Unternehmen, an denen wesentliche Beteiligungen bestehen, zu verlangen.
- 8. Vertretung**
- 8.1. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses, ansonsten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder sind hinsichtlich ihrer Vertretungsbefugnis der Vertretungsbefugnis ordentlicher Vorstandsmitglieder gleichgestellt.
- 8.2. Die Prokura wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates in der Weise erteilt, dass der Prokurist die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied vertritt.

**B) Der Aufsichtsrat:**

**9. Zahl und Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder**

- 9.1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern sowie den allenfalls gemäß § 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitgliedern. Die Bestimmungen über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern richten sich nach § 87 AktG.
- 9.2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs 9 AktG.
- 9.3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion nach einer vier Wochen vorher an den Vorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefes erfolgten Ankündigung niederlegen. Eine allfällige Ersatzwahl gilt nur für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

**10. Innere Ordnung des Aufsichtsrates**

- 10.1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung erfolgenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die gesamte Dauer der Funktionsperiode des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter bilden gemeinsam das Präsidium des Aufsichtsrates. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2. Scheiden während der Funktionsperiode der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Im Übrigen ist eine Ersatzwahl durch eine ungesäumt einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung nur dann erforderlich, wenn nicht mindestens drei gewählte Mitglieder verbleiben. Die Ersatzwahl gilt nur für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- 10.3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen. Die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses ist jedenfalls ein Prüfungsausschuss einzurichten.
- 10.4. Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.

## **11. Sitzungen des Aufsichtsrates**

- 11.1. Der Aufsichtsrat muss mindestens ein Mal pro Kalendervierteljahr eine Sitzung abhalten. Zusätzlich sind im erforderlichen Ausmaß weitere Sitzungen abzuhalten.
- 11.2. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, telegraphisch, per Telefax oder per Email unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zwischen Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung zu erfolgen, wobei der Vorsitzende in dringenden Fällen die Frist verkürzen kann. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig, allerdings mindestens eine Woche vor der Aufsichtsratssitzung, ausreichende schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 11.3. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe gestellten Antrages auf Einberufung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden innerhalb von vierzehn Tagen nicht entsprochen, so können die Antragsteller den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.
- 11.4. Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, erforderlich. Die gegenseitige Vertretung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 95 Abs 7 AktG ist zulässig. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
- 11.5. Die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe per Telefax oder durch Stimmabgabe mittels sicherer elektronischer Signatur im Sinne des § 4 (Paragraf vier) Signaturgesetz ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter hat mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefax den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates die zu entscheidende Angelegenheit mit der Aufforderung bekannt zu geben, hiezu innerhalb einer mindestens mit drei Tagen zu bemessenden Frist ab Zustellung der Aufforderung Stellung zu nehmen. Unterbleibt eine fristgerechte Stellungnahme, so gilt dies als Gegenstimme. Ein allfälliger Widerspruch gegen eine solche Art der Abstimmung ist schriftlich oder per Telefax innerhalb derselben Frist an den Leiter der Abstimmung zu richten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches und der Stellungnahme ist jeweils das Einlangen der betreffenden Erklärung beim Leiter der Abstimmung.
- 11.6. Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende vor Sitzungsbeginn nichts anderes bestimmt. Bei Bedarf können Tagesordnungspunkte im Aufsichtsrat ohne Teilnahme des Vorstandes abgehandelt werden.



## **12. Beschlussfassung**

- 12.1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw vertretenen Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung. Bei schriftlicher Stimmabgabe oder Stimmabgabe per Telefax oder Stimmabgabe mittels sicherer elektronischer Signatur gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- 12.2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzutragen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- 12.3. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

## **13. Willenserklärungen des Aufsichtsrates**

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

## **14. Aufgaben/Berichtspflichten**

- 14.1. Der Aufsichtsrat kann neben der gesetzlichen Regelung nähere Bestimmungen über die Berichtspflicht des Vorstandes festlegen. Insbesondere kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand im Rahmen der Berichtspflicht in Art und Umfang vom Aufsichtsrat näher zu definierende Erfolgsrechnungen, Investitionspläne und sonstige Planrechnungen, Planbilanzen und Finanzpläne zu erstellen und dem Aufsichtsrat oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates regelmäßig vorzulegen.
- 14.2. Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die - zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) - seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen; soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 95 Abs 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchem die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.
- 14.3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Gewinnverteilung; den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie den Corporate Governance-Bericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.
- 14.4. Der Aufsichtsrat hat der Hauptversammlung einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers zu erstatten. Alle Angelegenheiten, mit denen der Vorstand die Hauptversammlung befassen will, sind zuvor dem Aufsichtsrat zu unterbreiten. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

## **15. Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände Stillschweigen zu bewahren. Für diese Verschwiegenheitspflicht ist ohne Bedeutung, ob die Kenntnisnahme dieser Umstände und Tatsachen auch anderen Personen zugänglich ist oder nicht. Ferner ist es den Mitgliedern des Aufsichtsrates untersagt, im Rahmen ihrer Tätigkeit erhaltene oder von ihnen selbst erstellte Unterlagen an nicht dem Aufsichtsrat angehörige Dritte weiterzugeben. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

## **16. Vergütung des Aufsichtsrates**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz der bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden baren Auslagen. Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung kann ihnen weiters eine Vergütung zuerkannt werden, deren Höhe die Hauptversammlung unter Bedachtnahme auf § 98 AktG bestimmt. Die auf die Vergütung des Aufsichtsrates entfallenden Abgaben trägt die Gesellschaft.

## **C) Die Hauptversammlung:**

### **17. Ort und Einberufung der Hauptversammlung**

- 17.1. Die Hauptversammlung wird vom Aufsichtsrat oder Vorstand einberufen. Die Einberufung ist nach Maßgabe des Gesetzes und unter Bedachtnahme auf Punkt 3. und 18. der Satzung zu veröffentlichen.
- 17.2. Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder in einer in der Einladung zur Hauptversammlung genannten Landeshauptstadt Österreichs abgehalten.
- 17.3. Die Einberufung der Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung (§ 104 AktG), ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Ist der 28./21. Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, erfolgt die Bekanntmachung spätestens am letzten, diesem Tag vorhergehenden Werktag. Als Sonntag oder gesetzlicher Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch Samstage, der Karfreitag, der 24. und der 31. Dezember.

### **18. Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung**

- 18.1. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sowie der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des 10. (zehnten) Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).

- 18.2. Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Für die Depotbestätigung genügt die Textform.

## **19. Stimmrecht**

- 19.1. Jede Aktie gewährt eine Stimme, soweit dies aufgrund der Satzung oder des Gesetzes nicht ausgeschlossen ist.
- 19.2. Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist mit Vollmacht, die an die Gesellschaft zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten ist, möglich. Die Textform ist jedenfalls ausreichend. Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde. Die Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft kann auch per Post, per Telefax oder E-mail an die im Rahmen der Einberufung bekannt gegebene Kontaktperson erfolgen.

## **20. Vorsitz und Beschlussfassung in der Hauptversammlung**

- 20.1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von beiden erschienen, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Wird bei der Wahl des Vorsitzenden keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen mit den meisten Stimmen. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 20.2. Über die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände entscheidet die angekündigte Tagesordnung. Der Vorsitzende kann abweichend von dieser Reihenfolge verhandeln und abstimmen lassen. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt der Vorsitzende nach Maßgabe des Gesetzes, insbesondere des § 119 Abs 3 AktG, auch die Reihenfolge der Abstimmung über diese Anträge.
- 20.3. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Art der Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Er hat das Recht, die Form der Abstimmung für jeden Verhandlungspunkt neu festzulegen.
- 20.4. Der Vorsitzende entscheidet, ob die gesamte Hauptversammlung oder Teile davon in Ton und Bild aufgezeichnet und öffentlich übertragen werden.
- 20.5. Soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit oder noch andere Erfordernisse vorschreiben, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

#### **IV. Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverteilung:**

##### **21. Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

- 21.1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. (ersten) Oktober bis 30. (dreißigsten) September des nächstfolgenden Jahres.
- 21.2. Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht, den Konzernabschluss, einen Konzernlagebericht sowie einen Corporate Governance-Bericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 21.3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht, den Corporate Governance-Bericht sowie den Vorschlag über die Gewinnverwendung zu prüfen und sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären.
- 21.4. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).
- 21.5. Die Hauptversammlung beschließt ferner in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich angeführten Fällen, insbesondere über die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern oder die Änderung der Satzung.

##### **22. Gewinnverteilung**

- 22.1. Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung. Der unter die Aktionäre zu verteilende Bilanzgewinn wird im Verhältnis der auf die Anteile am Grundkapital geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei der Ausgabe neuer Aktien kann eine davon abweichende Regelung festgesetzt werden.
- 22.2. Gewinnanteile der Aktionäre, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.
- 22.3. Eine von der Hauptversammlung zur Ausschüttung beschlossene Dividende wird 14 Tage nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung fällig, falls diese nichts anderes beschließt.

**V. Schlussbestimmungen:**

**23. Feststellung der Gründer gemäß § 16 (2) Aktiengesetz**

23.1. Die Gesellschaft wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung von Mag. Johannes Hofer, geboren am 09.11.1970, gegründet.

23.2. Im Zeitpunkt der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft waren folgende Personen Gesellschafter und somit Gründer der Aktiengesellschaft:

- Hörmann Privatstiftung, FN 188622 k
- Klaus Hennerbichler, geboren am 09.03.1969
- Dr. Thomas Wolfesberger, geboren am 30.07.1960
- Mag. Johannes Hofer, geboren am 09.11.1970
- Mag. Reinhard Pfistermüller, geboren am 02.04.1974

**24. Umwandlungskosten**

Die mit der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft verbundenen Kosten werden bis zu einem Höchstbetrag von € 40.000,00 von der Gesellschaft getragen.

**25. Sprachenregelung**

25.1. Rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären bzw. in deren Namen oder Auftrag handelnder Dritter (zum Beispiel Kreditinstitute) sind in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten. Dies gilt insbesondere auch für Depotbestätigungen.

25.2. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist deutsch.

LEERSEITE

Ich, Doktor Jürgen **H o h l a** , öffentlicher Notar mit dem Amtssitz in 4020 Linz, Oberösterreich und der Amtskanzlei daselbst, Kaisergasse 14 a bescheinige hiemit im Sinne des § 148 Abs. 1 Aktiengesetz, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung (Punkte 1.2., 5., 18. und 20.) über deren Änderung vom 10.05.2013 (zehnten Mai zweitausenddreizehn) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.-----  
L i n z , am 23.05.2013 (dreiundzwanzigsten Mai zweitausenddreizehn).-----



  
DR. JÜRGEN HOHLA  
Öffentlicher Notar

